

Jahrgang 2026 | Nr. 5 | Ausgabetag 09.03.2026

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	48
2	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Monheim am Rhein vom 06.03.2026	49
3	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	54
4	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	55

**Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein**  
**Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein,**  
**Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter [www.monheim.de](http://www.monheim.de) abgerufen werden.

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn Mouloud Allaoui, letzte bekannte Anschrift: Westhoughton, Bolton, BL5 3EU, Vereinigtes Königreich, wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgendes Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Anhörung (Haftung) des Geschäftsführers Herrn Mouloud Allaoui, Az.: 206675-0120-1 vom 27.02.2026.

Das Dokument kann im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 1. OG, Zimmer 1224, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z.B.: Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Dieses Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, den 27.02.2026

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez.  
Hupprecht



## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Monheim am Rhein**

**vom 06.03.2026**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666)/SGV.NRW. 2023)
- § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz NRW) vom 16.03.2020 (GV.NRW. S. 188/SGV.NRW. 221) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 1**

#### **Benutzung**

Die im Stadtarchiv Monheim am Rhein verwahrten Archivalien können von allen Personen benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Monheim am Rhein und diese Benutzungs- und Entgeltordnung dem nicht entgegenstehen.

### **§ 2**

#### **Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
  - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
  - b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Benutzende werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch. Die Gewähr für die Richtigkeit wird nicht übernommen.

### **§ 3**

#### **Schriftliche und telefonische Auskünfte**

- (1) Auskünfte vom Stadtarchiv Monheim am Rhein zu angefragten Unterlagen beschränken sich auf Hinweise über Art, Umfang und Benutzbarkeit der benötigten Archivalien.
- (2) Auskünfte, die über die in Abs. 1 genannten Inhalte hinausgehen, können nur erteilt werden, wenn der Dienstbetrieb des Stadtarchivs Monheim am Rhein dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf solche Auskünfte besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzenden stellen beim Besuch schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung. Dabei machen sie Angaben zur Person sowie zu Zweck und Gegenstand der Benutzung. Auf Verlangen haben sich die Benutzenden auszuweisen.
- (2) Die Benutzenden geben gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.



- (3) Die Benutzenden sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise auf der Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs Monheim am Rhein beruht, ein kostenloses Belegexemplar abzuliefern.

## **§ 5**

### **Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - b) die Archivalien durch die Stadt Monheim am Rhein benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, z. B., bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in die Bestände des Stadtarchivs Monheim am Rhein besteht nicht. Ausgenommen sind die Fachämter bezogen auf die von ihnen eingeleferteten Unterlagen.

## **§ 6**

### **Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Monheim am Rhein verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) der betroffenen Personen benutzt werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Archivleitung, soweit die betreffenden Archivalien nicht Eigentum der Stadt sind, die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer. Sie können ergänzende Sicherungen anordnen.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.



### § 7

#### **Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Monheim am Rhein**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Monheim am Rhein verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

### § 8

#### **Ausleihe zu Ausstellungszwecken**

Die Einzelheiten der Ausleihe von Archivalien aus den Beständen des Stadtarchivs Monheim am Rhein zu Ausstellungszwecken werden in einem zwischen dem Stadtarchiv Monheim am Rhein und der Ausleihenden Stelle zu schließenden Leihvertrag geregelt. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht. Die Ausleihe von Archivalien an Privatpersonen ist nicht möglich.

### § 9

#### **Reproduktion**

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang und auf Kosten der Benutzenden Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen (z. B. Fotokopien und Scans) von Archivalien des Stadtarchivs Monheim am Rhein erfolgt durch das Stadtarchiv Monheim am Rhein oder einem vom Stadtarchiv Monheim am Rhein beauftragten Dienstleister.
- (3) Benutzende dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Archivleitung Reproduktionen herstellen.
- (4) Im Fall der unerlaubten Herstellung von Reproduktionen sind die Benutzenden verpflichtet, diese im Beisein der Archivleitung vollständig zu vernichten. Die Kosten für die unerlaubt hergestellten Reproduktionen werden von der Stadt Monheim am Rhein nicht übernommen.
- (5) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen, die in mehreren Exemplaren erscheinen und frei erhältlich sind, ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig. Ein Veröffentlichungsentgelt wird gemäß § 10 erhoben.

### § 10

#### **Kosten und Entgelte**

- (1) Folgende Entgelte können erhoben werden:
  - a) Benutzung des Stadtarchivs = 20 Euro je angefangene halbe Stunde
  - b) Scan eines Geburts-, Heirats-, oder Sterbeeintrags = 6 Euro pro Eintrag
  - c) Veröffentlichung von Archivalien in Publikationen mit einer Auflage bis 500 Exemplare = 30 Euro pro veröffentlichter Archivalie
  - d) Veröffentlichung von Archivalien in Publikationen mit einer Auflage ab 500 Exemplare = 60 Euro pro veröffentlichter Archivalie
  - e) Beantwortung von privaten genealogischen Anfragen = 20 Euro je angefangene halbe Stunde
  - f) Beantwortung von kommerziellen genealogischen Anfragen = 40 Euro je angefangene halbe Stunde
  - g) Digitalisierung von Archivalien für kommerzielle Zwecke (höchstens 30 Seiten/Bilder) = 25 Euro pro Seite/Bild
  - h) Digitalisierung von Archivalien für private Zwecke (höchstens 30 Dateien) = 10 Euro pro Seite/Bild



- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Fotokopien) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein berechnet.
- (3) Folgende Personengruppen sind von Entgelten ausgenommen: Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende.

#### **§ 11**

##### **Verhalten im Lesesaal**

- (1) Taschen, Schirme, Mäntel, Jacken u. ä. dürfen nicht auf den Besuchertisch im Lesesaal gelegt werden.
- (2) Das Telefonieren, die Benutzung von Scannern und Leuchten jeglicher Art, der Verzehr von Speisen und Getränken, das Rauchen, das Mitbringen von Haustieren (ausgenommen sind Assistenzhunde) und Elektrorollern sind untersagt.
- (3) Das Fotografieren und Filmen sowie die Anfertigung von Audioaufzeichnungen ist im gesamten Stadtarchiv nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Archivpersonals erlaubt.
- (4) Aus Sicherheitsgründen wird der Zutritt nur vollständig bekleideten Benutzenden gestattet.
- (5) Benutzende haben sich ruhig zu verhalten. Mitgebrachte elektronische Geräte werden stummgeschaltet.
- (6) Die Nutzung der Steckdosen am Besuchertisch und des öffentlichen WLAN erfolgt auf eigene Gefahr. Haftung für etwaige Schäden übernimmt die Stadt Monheim am Rhein nicht.

#### **§ 12**

##### **Umgang mit Archivalien**

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, Archivalien mit größter Sorgfalt zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung zu bewahren.
- (2) Es ist untersagt, irgendetwas zu tun, was den Zustand der Archivalien verändern könnte. Insbesondere darf die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke nicht verändert werden. Es ist ferner untersagt, in Archivalien Unterstreichungen, Markierungen oder Bemerkungen sowie Klebezettel anzubringen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen oder hinzuzufügen, Briefmarken auszuschneiden, Siegel abzutrennen, Siegel zu beschädigen, Archivalien abzupausen, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder sie übereinanderzustapeln. Das Abstützen mit jeglichen Körperteilen auf den Archivalien ist nicht erlaubt.
- (3) Das Anfassen der Archivalien mit frisch eingecremten Händen ist nicht gestattet. Das Anfeuchten der Finger beim Blättern ist untersagt.
- (4) Benutzende haben den Anweisungen des Personals zum Umgang mit den Archivalien Folge zu leisten und ggf. bereitgestellte Hilfsmittel zu nutzen.
- (5) Schäden an den Archivalien sind dem Archivpersonal umgehend zu melden.
- (6) Benutzende haften für die von ihnen verursachten Schäden in vollem Umfang.

#### **§ 13**

##### **Verstöße**

Das Stadtarchiv Monheim am Rhein ist berechtigt, Benutzende mit sofortiger Wirkung von der Nutzung des Stadtarchivs auszuschließen, wenn sie gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen.



**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Monheim am Rhein vom 14.03.2000 außer Kraft.

gez. Wienecke  
Bürgermeisterin



## Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

**Herrn Roman Lytvyn** geb. 16.08.1987 letzte bekannte Anschrift: Kedrina 49, 4900 Dnipro, UKRAINE, werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

**Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 05.03.2026**  
**Aktenzeichen: 32/3-09.11 / IV 037**

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **0049**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 05.03.2026

Die Bürgermeisterin  
im Auftrag

**Bayrakdar**  
(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)



## Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

**Herrn Roman Lytvyn** geb. 16.08.1987 letzte bekannte Anschrift: Kedrina 49, 4900 Dnipro, UKRAINE, werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

**Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 05.03.2026**  
**Aktenzeichen: 32/3-09.11 / IV 038**

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **0049**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 05.03.2026

Die Bürgermeisterin  
im Auftrag

**Bayrakdar**  
(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)

